SATZUNG DER GEMEINDE DÖRPLING ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER HEIDER STRAßE, WESTLICH DER STRAßE BREECKEN UND ÖSTLICH DES KIESABBAUGEBIETES"



Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Info-Blatt des Amtes KLG
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden

- den Entwurf des B-Planes mit Begründung 4. Die Gemeindevertretung hat am beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ortsüblich bekannt gemacht. . Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.amt-eider.de/index.php/amtl-bekanntmachung " ins Internet eingestellt.

Bürgermeister

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dörpling, den

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt

öffentlich bestellter Vermessungsingenieu

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. öffentlicher Belange am
- 9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bürgermeister

10. Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörpling, den

Bürgermeister

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Info-Blatt des Amtes KLG Eider ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Dörpling, den

Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017

Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Flächenangabe mit Höchstmaß, z.B. 45.000 m²

Überbaubare Grundstücksflächen

und § 23 BauNVO Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Straßenverkehrsfläche

> Straßenbegrenzungslinie Ein- bzw. Ausfahrten § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

Ein- und Ausfahrt K 45 (Heider Straße) Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB andwirtschaftliche Nutzflächen

Planungen, Nutzungsregelungen § 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25

Maßnahmen und Flächen für und Abs. 6 BauGB Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von **Boden. Natur und Landschaft**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Knickschutz

Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

§ 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungs-

besonderer Nutzungszweck von Flächen - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Versorgungsleitungen

geplante Umzäunungen **PV-Module**

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

§ 30 BNatSchG i.V.m.§ 21 LNatSchG vorhandene Knicks einschließlich der landschaftsprägenden Einzelbäume § 29 StrWG SH Grenze der Anbauverbotszone - 15,0m

TEIL B: TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Besonderer Nutzungszweck der festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzflächen: Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen

1.2 Innerhalb der festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem besonderen Nutzungszweck Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan verpflichtet hat (§ 12 Abs. 3a BauGB).

1.3 Neben der landwirtschaftlichen Nutzung sind folgende Sekundärnutzungen zulässig: - Photovoltaikanlagen nach DIN SPEC 91434, - Transformatorstationen,

Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

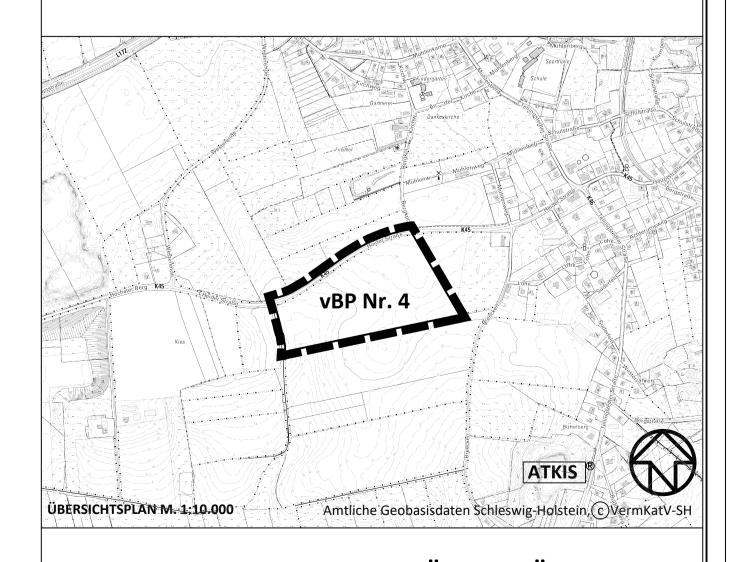
2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird mit max. 4,00 m über der Oberkante Die Mindesthöhe der Modultische richtet sich nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434. Einfriedungen sind bis max. 2,20 m über OK Gelände zulässig, Kameramasten für Überwachungskameras sind bis zu einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

Zur Einhaltung von artenschutzrechtlichen Belangen gem. der Regelungen des § 44 BNatSchG sind in der Begründung zum Bebauungsplan Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote aufgeführt. Die DIN SPEC 91434, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, sind über den Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, beziehbar und beim Amt Kirchspielslandgemeinde Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt während der Sprechstunden einsehbar.

Aufgrund des §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "südlich der Heider Straße, westlich der Straße Breecken und östlich des Kiesabbaugebietes" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



SATZUNG DER GEMEINDE DÖRPLING ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DER HEIDER STRAßE, WESTLICH DER STRAßE BREECKEN UND ÖSTLICH DES KIESABBAUGEBIETES"

Verfahrensstand: Entwurf Juli 2024

PLANUNGSGRUPPE Dipl. Ing. Hermann Dirks Stadt- und Landschaftsplanung Loher Weg 4 • 25746 Heide Tel.: 0481/8593300 • Fax: 0481/71091

info@planungsgruppe-dirks.de